



per Telefax/E-Mail

München, 23.08.2012

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

Konkurrentenstreit um die MVV-Linie 216

Einstweilen darf eine Bietergemeinschaft aus zwei Verkehrsunternehmen den Omnibusverkehr auf der MVV-Linie 216 von Faistenhaar/Otterloh nach Neubiberg und zurück weiter bedienen. Das ist die Folge einer Beschwerdeentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 16. August 2012 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Ein privates Omnibusunternehmen hatte versucht, im gerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine einstweilige Erlaubnis für den Linienverkehr auf der MVV-Linie 216 zu erlangen und sich außerdem gegen den Sofortvollzug der Linienverkehrsgenehmigung gewandt, die der Bietergemeinschaft erteilt wurde.

Der BayVGH war der Auffassung, dem Unternehmer fehle das Rechtsschutzbedürfnis für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis, denn er hatte zwar eine Linienverkehrsgenehmigung beantragt, aber keinen prüffähigen Antrag auf eine einstweilige Erlaubnis gestellt.

Die Erfolgsaussichten des Unternehmers mit seinem Rechtsbehelf gegen die Linienverkehrsgenehmigung hat der BayVGH aber als offen angesehen, d.h. es ist offen, ob die der Bietergemeinschaft erteilte Linienverkehrsgenehmigung rechtmäßig ist. Zunächst muss nun die Regierung von Oberbayern über den Widerspruch gegen diese Linienverkehrsgenehmigung entscheiden. Gegen den Widerspruchsbescheid könnte dann der Unterlegene erneut den Rechtsweg zu den Gerichten beschreiten

Gegen die Entscheidung vom 16. August 2012 gibt es kein Rechtsmittel

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 5. Juli 2012, Az. 11 BV 11.1764)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>